

Erstattung von Mietkosten für Kulturveranstaltungen in den Räumen der FWTM

Hinweise

Die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erlaubt die Durchführung von Kulturveranstaltungen nur unter Einhaltung der Abstandsregelung. Dies bedeutet, dass die Platzkapazität von Veranstaltungsräumlichkeiten erheblich reduziert ist und sich dies drastisch auf das Einnahmepotential auswirkt.

Für Kulturveranstalter_innen, die in Freiburg darauf angewiesen sind, größere und professionell betriebene Räumlichkeiten für ihre Veranstaltungen anzumieten, stehen die standardmäßigen Mietkosten nicht im Verhältnis zu den geringeren Einnahmen.

Aber auch Kulturveranstalter_innen, die üblicherweise in kleineren oder mittleren Räumlichkeiten ihr Programm durchführen, sind auf der Suche nach größeren Räumlichkeiten, in die sie gegebenenfalls ausweichen können.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat daher in seiner Sitzung vom 28.07.2020 beschlossen, in dem Zeitraum vom 01.08.-31.12.2020 die Mietkosten für Kulturveranstaltungen in den Räumen der FWTM anteilig zu erstatten.

1) Für welche Räume werden die Mietkosten anteilig erstattet?

Die Stadtverwaltung hat sich bewusst für ein Verfahren der Erstattung entschieden, d.h. die FWTM berechnet Ihnen die volle Miete und über den Weg des Kulturamtes, wie er in diesen Hinweisen beschrieben ist, bekommen Sie einen Teil dieser Miete nach der Durchführung der Kulturveranstaltung zurückerstattet und auf Ihr Konto überwiesen.

Die anteilige Erstattung der Mietkosten beträgt ca. 50% und bezieht sich auf die Brutto-Grundmiete bzw. bei der Sick-Arena auf das „All-Inclusive-Paket“. Die Erstattung ist auf folgende Pauschalbeträge festgelegt:

- Historisches Kaufhaus, Kaisersaal: 300 €
- Konzerthaus Freiburg, Runder Saal: 500 €
- Konzerthaus Freiburg, Rolf-Böhme-Saal: 2.500 €
- Messe Freiburg, Sick-Arena: 5.000 €

2) Wer ist erstattungsberechtigt?

Die Erstattung erfolgt ausschließlich für Kulturveranstaltungen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller_innen ihren Sitz in Freiburg und/oder eine zentrale Wirkung für das Kulturleben der Stadt Freiburg haben.

3) Was brauchen wir von Ihnen?

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular aus, das Sie unter www.freiburg.de/kulturamt finden. Tragen Sie hier bitte ein, in welchen Räumen der FWTM Sie Kulturveranstaltungen planen.

Bitte beachten Sie, dass Sie in dem Zeitraum vom 1.8.-31.12.2020 die Erstattung maximal für drei Veranstaltungen erhalten können, unabhängig davon, ob diese drei Veranstaltungen in der gleichen Räumlichkeit oder in drei verschiedenen Räumlichkeiten stattfinden. Es ist auch möglich, die Veranstaltungen jeweils einzeln zu beantragen. In der Summe bleibt es aber bei maximal drei Erstattungen.

Das ausgefüllte Anmeldeformular (bitte Unterschrift nicht vergessen) senden Sie bitte als pdf-Datei per E-Mail an kulturamt@stadt.freiburg.de

Fragen im Vorfeld der Antragstellung richten Sie bitte ebenfalls per E-Mail an diese Adresse. Ein_e Mitarbeiter_in wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Neben dem Anmeldeformular sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- eine Reservierungsbestätigung der FWTM
- Unterlagen, die den Charakter der Veranstaltung als Kulturveranstaltung belegen
- Unterlagen, die Sitz und/oder Wirken des Veranstalters in Freiburg nachweisen.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigung durch das Kulturamt, die Ihnen den jeweiligen Pauschalbetrag vorbehaltlich der Durchführung der Veranstaltung zusichert.

Nach der Durchführung der Veranstaltung ist die Rechnung der FWTM als pdf-Datei per E-Mail beim Kulturamt einzureichen. Sobald diese vorliegt, erfolgt die Überweisung des jeweiligen Pauschalbetrages auf Ihr Konto. Wenn Sie mehrere Veranstaltungen angemeldet haben, können Sie die Rechnungen auch gesammelt einreichen.

4) Was ist noch zu beachten?

Das dem Kulturamt zur Verfügung stehende Gesamtbudget beträgt max. 100.000 €. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen und der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen (vgl. 3.).

Sollte das Budget vor Ablauf des 31.12.2020 verbraucht sein, besteht für die danach eingehenden Anmeldungen nicht mehr die Möglichkeit, eine Erstattung zu erhalten – es sei denn, der Gemeinderat fasst einen erneuten Beschluss zur Erhöhung des Budgets.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erstattung.